

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 51.

München, den 28. August 1879.

Inhalt:

Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftsteuer. — Bekanntmachung vom 23. August 1879, das Papierformat im amtlichen Verkehr betreffend. — Berichtigung.

Gesetz über die Erbschaftsteuer.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftsteuer.

Art. 1.

Der Erbschaftsteuer unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anfälle